

**Tatbestand:**

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung und darüber, ob der Beklagte verpflichtet ist, die Klägerin vorläufig weiterzubeschäftigen.

Die am **xx.xx.19xx** geborene verheiratete Klägerin ist bei dem Beklagten mit einer Betriebszugehörigkeit seit dem **xx.xx.1991** als Erzieherin beschäftigt. Der Beklagte zahlte hierfür an die Klägerin zuletzt eine durchschnittliche Monatsbruttovergütung in Höhe von **x.xxx,xx** €. Die Klägerin ist Mitglied des im Betrieb des Beklagten bestehenden Betriebsrates.

Der Beklagte ist ein im Vereinsregister des Amtsgerichts **A.** eingetragener Verein und betreibt in **A.** die Kindertagesstätte „**B.**“.

Am **xx.xx.2007** hielten sich mehrere Erzieherinnen, darunter die Klägerin, zur Beaufsichtigung der Kinder im Garten der Kindertagesstätte auf. Gegen 10.10 Uhr beobachtete die Klägerin, dass das dreijährige Kind **C.** auf das vierjährige Kind **D.** mit einem Plastespaten viermal hintereinander einschlug. Als **D.** weglief, wurde sie von dem Kind **C.** verfolgt und geschlagen.

Die Klägerin lief hinzu, nahm **C.** den Plastespaten weg und gab ihn **D.** in die Hand. Sodann ergriff die Klägerin die Hand des Kindes mit dem Spaten und führte damit drei klatschend wahrnehmbare Schläge auf den Oberschenkel von **C.** aus.

Mit Schreiben vom **xx.xx.2007** (Blätter 30/31 der Akte) wurde der Vorfall von Frau E. dem Beklagten angezeigt.

Die Klägerin gab ihrerseits unter dem **xx.xx.2007** (Blätter 32/33 der Akte) gegenüber dem Beklagten eine schriftliche Darstellung zu dem Vorfall ab.

Dem schriftlichen Antrag des Beklagten vom **xx.xx.2007** zum Ausspruch einer außerordentlichen fristlosen Kündigung der Klägerin erteilte der Betriebsrat zunächst keine Zustimmung.

In dem daraufhin von dem Beklagten vor dem Arbeitsgericht Cottbus eingeleiteten Beschlussverfahren wurde die Zustimmung des Betriebsrates zur außerordentlichen

Kündigung der Klägerin mit Beschluss vom 14.02.2008 (Aktenzeichen 1 BV 21/07) ersetzt.

Das im Weiteren beim Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg geführte Beschwerdeverfahren wurde mit Beschluss vom 28.04.2008 aufgrund übereinstimmender Erledigungserklärungen der Verfahrensbeteiligten eingestellt. Dem zugrunde lag ein unter dem 25.03.2008 gefasster Beschluss des Betriebsrates, der nunmehr im Nachgang eine Zustimmung zum Kündigungsbegehren die Klägerin betreffend beinhaltete (Blatt 16 der Akte).

Mit Schreiben vom 27.03.2008 (Blatt 15 der Akte), dass der Klägerin am gleichen Tage zugegangen ist, kündigte der Beklagte das Arbeitsverhältnis außerordentlich mit sofortiger Wirkung.

Mit der am 07.04.2008 bei dem Arbeitsgericht Cottbus eingegangenen Klage wendet sich die Klägerin gegen diese Kündigung. Die Klägerin bestreitet, das Kind **C.** gezielt mit einem Spaten geschlagen zu haben, um dieses körperlich zu züchtigen. Vielmehr habe es sich um das Nachspielen eines nicht hinnehmbaren Kinderverhaltens gehandelt, mithin um eine spielerische Demonstration dessen, was Kinder unterlassen sollen. Die Klägerin bestreitet des Weiteren, dass wegen des Schlagens der Oberschenkel des Kindes errötet bzw. sogar geschwollen gewesen sei und dass sie das Kind angeschrien habe. Auch wenn das Klatschen mit dem Plastespaten von den fünf bis acht Meter entfernt sitzenden weiteren Erzieherinnen hörbar war, so ließe dies einen Rückschluss auf die Intensität nicht zu. Es läge in der Natur der Sache, denn ein Klatschen mit einem Plastespaten sei noch weiter hörbar.

Die Kita des Beklagten habe auch keinen Ansehensverlust erlitten, denn nach außen sei nichts durchgedrungen. Weder die Kindeseltern der **D.** noch die der **C.** seien informiert worden. Auch Dritte hätten hierzu nichts vernommen.

Die Klägerin ist weiterhin der Ansicht, dass eine fristlose Entlassung aufgrund ihrer beanstandungsfreien Tätigkeit bei dem Beklagten überzogen sei und eine Abmahnung als milderer Mittel die angemessene Reaktion des Arbeitgebers gewesen wäre. Der Arbeitgeber habe auch berücksichtigen müssen, dass die anderen Erzieherinnen nichts taten und die Klägerin die Einzige war, die auf das Verhalten der Kinder reagierte. Die Klägerin habe lediglich versucht, mit einer undurchdachten pädagogischen Maßnahme der Situation Herr zu werden. Man könne auch darüber streiten, ob das Demonstrativverhalten der Klägerin in der Situation überhaupt als Vertragsverlet-